

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

83 (7.4.1882)

Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. April 1882.

Die Landwirtschaft in Baden.

Dem Rechnungsbuch der Präsidentschaft der Landwirtschaftlichen Centralstelle, welchen dasselbe an den Centralausschuß in seiner jüngsten Tagung erstattete, entnehmen wir nachstehende Mittheilungen. Es wird in demselben angeführt, daß sich das Jahr 1881 für die Landwirthe in mancher Beziehung erfreulicher gestaltet habe, als seine Vorgänger. Insbesondere sei in den Erträgen des Wein- und Obstbaues eine namhafte Besserung zu verzeichnen gewesen; dagegen habe die Getreidernte den Erwartungen nicht in dem erwünschten Maße entsprochen, auch die Futtererträge seien hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben, so daß man sich theilweise zu einer Verminderung des Viehstandes habe entschließen müssen, was bei den niedrigen Viehpreisen nicht ohne Verluste habe geschehen können. Auch durch Ungeziefer, insbesondere Mäuse, seien die Ernteerträge vielfach geschmälert worden.

Dem badischen Tabakbau, diesem wichtigen Zweige des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, der mit Fleiß und Sorgfalt durch jahrelange Arbeit zu einer Quelle des Wohlstandes für einzelne Gegenden geworden sei, scheine durch die ernstlichen Veranstaltungen für Einführung des Reichs-Tabakmonopols Gefahr des Fortbestandes zu drohen. Die Aufgabe des landwirtschaftlichen Vereins habe sich sehr vervielfacht; sie dürfe sich nicht mehr einseitig auf die Verbesserung der Produktion richten, sondern sie müsse sich dem volkswirtschaftlichen Gebiete, den Bedingungen des Absatzes, des Verkehrs und den Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes mit allem Ernste zuwenden, und überhaupt regen Antheil nehmen an der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Fleiß und Thätigkeit in Haus und Feld reichen allein heutzutage nicht mehr aus. Wenn auch für Verbesserung im landwirtschaftlichen Gewerbe schon Vieles geschehen, so sei es unumgänglich notwendig, daß neben der ferneren wohlwollenden Unterstützung seitens der Großh. Regierung aus der Zahl der Landwirthe selbst die Theilnahme an dem Vereine mehr und mehr wachse.

Die Mitgliederzahl des landwirtschaftlichen Vereins, die am Anfang des Jahres 1881 16,247 betrug, sei im Laufe des Jahres abermals gewachsen; 1267 Personen seien neu in den Verein eingetreten. Die Auflage des „Landwirthsch. Wochenblattes“ habe von 16,100 auf 16,400 Exemplare erhöht werden müssen.

Im verfloßenen Jahre habe ein reger Schriftwechsel mit badischen und nicht badischen Behörden, Vereinen und Privatpersonen stattgefunden. Die anlässlich der silbernen Hochzeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veranstaltete landwirtschaftliche Ausstellung habe sich einer lebhaften Theilnahme seitens der Landwirthe zu erfreuen gehabt. Das Präsidium der Centralstelle nehme gerne Anlaß, Allen, welche zum Gelingen der Ausstellung unterstützend mitwirkten, insbesondere der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen, dem Stadtrathe der Reichshauptstadt Karlsruhe, den Direktionen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, den Preisrichtern und Ausstellern den Dank auszusprechen.

Die Errichtung von Haushaltungsschulen für Bauernthöchter habe im abgelaufenen Jahr nicht den erhofften Erfolg gehabt; die Kreisverbände hätten sich, mit einer einzigen Ausnahme (Willingen), ablehnend verhalten; auch bei den noch schwebenden Verhandlungen hiengegen (mit dem Gemeinderath Bräunlingen) sei das Ergebnis zweifelhaft.

Für Förderung der Viehzucht (Gauunternehmen und Farrenmärkte) erhielt der I. Gau (Gauausstellung in Ueberlingen am 10. Oktober) 1050 M.; der II. Gau (Farrenmarkt in Engen) 220 M.; der IV. Gau (Farrenmarkt in Bonndorf) 250 M.; der V. Gau (Zuchtvieh-Ausstellung in St. Blasien) 200 M.; der VI. Gau (Farrenmarkt in Schönau und Zuchtvieh-Markt in Wörach) 600 M.; der VII. Gau (Gaufest in Emmendingen) 1000 M.; der VIII. Gau (Farrenmarkt in Haslach) 200 M.; der IX. Gau (Farrenmarkt in Offenburg) 500 M.; der XI. Gau (Zuchtvieh-Ausstellung in Karlsruhe) 1100 M.; der XIII. Gau (Farrenmarkt in Adelsheim) 150 M.; zusammen 5270 M. Die Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen habe, wie in früheren Jahren den Gau-Ausstellungen in dankenswerther Weise Frachtermäßigung gewährt. Zur Hebung der Farrenhaltung im Bezirk Pforzheim habe der Hr. Abgeordnete G. Frank v. Budenberg bei Pforzheim einen nachahmenswerthen Weg eingeschlagen, indem er eine durch die Centralstelle zu verwalte Stifftung von 500 M. errichtete, aus deren Zinsen jährlich die besten Farrenhaltungen im Bezirk Pforzheim prämiirt werden sollen.

Zur Förderung des Molkereiwesens waren im Voranschlag 1200 M. vorgesehn, fanden aber nicht volle Verwendung, da der Molkereifluss in Binnigen wegen Erkrankung des betreffenden Lehrers ausfallen mußte; der Bezirksverein Oberkirch veranstaltete mit Unterstützung der Centralstelle eine Molkereiausstellung, die eine günstige Einwirkung auf die Behandlung und Verwertung der Milch in dortiger Gegend erhoffen läßt. Die Centralstelle hat eine Anzahl bleicherer Milchgefäße zur probeweisen Benützung durch die Bezirksvereine angeschafft, ebenso Thermometer, Loupen und Meßgläser für Labflüssigkeit. Im Ganzen wird konstatiert, daß seitens der Landwirthe dem Molkereiwesen größere Aufmerksamkeit als früher zugewendet wird.

Die seit 2 Jahren ins Leben getretenen Bezirks-Weinaussstellungen finden Anklang und wirken belebend auf bessere Weinbehandlung; die Centralstelle beteiligte sich dabei durch Bereitstellung von Krügen und Diplomen als Preise. Hinsichtlich der Einführung neuer Kulturpflanzen wird berichtet, daß die Centralstelle aus Schweden einige Centner Kartoffeln bezog, um sie den Schwarzwald-Bezirken, die annähernd gleiches Klima haben (hauptsächlich kurze Vegetationszeit) zu Anbauversuchen abzugeben; diese fielen aber im ersten Jahre nicht gerade günstig aus, ein Versuch im zweiten Jahre hatte im Allgemeinen dasselbe Ergebnis. Mit aus Böhmen bezogenen Getreidearten wurden gleichfalls Versuche gemacht und hat sich hierbei eine Hafersorte (Weiskrafer) ganz vorzüglich bewährt.

Mit besonderem Vergnügen verzeichnet der Bericht die Thatsache, daß die Zahl der ländlichen Kreditvereine sich vermehrt habe und daß mit der Gründung landwirtschaftlicher Konsumvereine ernsthafte und praktische Ansätze gemacht würden. Es wird darauf hingewiesen, welche großen Vortheile ein genossenschaftliches Vorgehen, sowohl beim Einkauf von Bedarfsgegenständen, als beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für den Landwirth habe und wie Vieles dadurch gespart werden könne. Der Weg energischer Selbsthilfe durch genossenschaftliche Einrichtungen könne

zur Abstellung von Missethänden und Erreichung von Vortheilen führen, wo die Hilfe des Staates und der Gesetzgebung machtlos sei. Aus dem Rechnungsabluß ist noch schließlich zu bemerken, daß die Centralstelle eine Einnahme von 52,463 M. 69 Pf. hatte, hierunter befindet sich eine Staatsdotations von 28,000 M. und Einnahmen aus dem landwirthsch. Wochenblatt mit 19,480 M., für das Wochenblatt mußten aber wieder verausgabt werden 19,152 M., so daß noch eine Mehreinnahme von 328 M. sich heransstellte.

Unter den Ausgabe-posten sind außerdem zu nennen: Gehalte 7300 M., Reisekosten 3515 M., Bureauaufwand 1363 M., Samenprüfungs-Anstalt 2100 M., landwirthsch. Landes-Ausstellung 2599 M. u. s. w. u. s. w. Die Landes-Ausstellung verursachte der Centralstelle einen Gesamtaufwand von 4916 M.; die Einnahme belief sich nur auf 2317 M. Die Rechnung der Centralstelle schließt mit einer Ausgabe von 49,668 M. 95 Pf. und einem Kassenvorrath von 2794 M. 74 Pf.

Deutschland.

4. April. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der Rentbeamte einer badischen Grundherrschaft glaubte, das nach Verkauf gewisser Güter neu erwerbene Gut nicht administriren zu müssen, und wurde deshalb entlassen. Darauf erhob derselbe Klage auf Erfüllung des Dienstvertrages und der Beklagte wendete ein, jene Weigerung des Klägers sei kontraktwidrig und somit der Dienstvertrag kraft L.R.S. 1184 aufgelöst. In der Replik erbot sich der Rentbeamte für den Fall, daß seine Interpretation des Dienstvertrages für unrichtig erkannt werde, auch jenes neue Gut zu administriren. Auf Grund dieser von den beiden Instanzgerichten verworfenen Replik hat das Reichsgericht angenommen, der Kläger könne vom Zeitpunkt jener Erklärung an sein Gehalt fordern, weil es sich nicht um einen wirklichen Kontraktbruch handle.

Aus § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes ist der Fabrikbesitzer auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn von ihm die zur Betriebsleitung gehörige Funktion im einzelnen Falle einem gewöhnlichen Arbeiter übertragen worden ist und dessen Verschulden im Dienste den Tod oder die Körperverletzung Anderer verursacht hat.

Der schwere Diebstahl mittelst Einschleichens liegt vor, wenn das Einschleichen nur zum Zwecke des Stehlens erfolgte und sogleich nach dem Einschleichen der Diebstahl verübt wurde, unmittelbar darauf aber der Dieb sich wieder entfernte.

Wenn der kaufmännische Verkaufskommissionär die für Kommissionsgut eingenommenen Gelder nicht an den Kommitenten abgeliefert, sondern für sich verwendet und zum Erlaß unfähig ist, so bildet dies an sich weder eine Unterschlagung noch eine Veruntreuung, weil die Gelder Eigenthum eines solchen Kommissionärs werden.

In einer Fabrik war das reichsgesetzliche Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verletzt worden, und die Anlage richtete sich gegen die drei Inhaber der Fabrik, welche solche in offener Handelsgesellschaft betreiben und nach dem Gesellschaftsvertrage gleiche Rechte haben. Der eine Gesellschafter bekümmerte sich aber zufolge der internen Geschäftsvertheilung nur um den kaufmännischen Betrieb und wurde deshalb von der Strafkammer freigesprochen. Das Urtheil ist aufgehoben worden, weil jener Gesellschafter unterlassen hatte, für sich einen Stellvertreter zur Ueberwachung des Fabrikbetriebes zu bestellen, deshalb aber er selbst als Gewerbetreibender mit verantwortlich geblieben ist.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. April. 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.) Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts v. Koll: Der Abg. Förderer habe mit Recht gesagt, daß es sich in diesem Gesetze um einen Akt des Entgegenkommens handle. — Bis jetzt aber habe Redner ein Entgegenkommen nur auf Seite der Großh. Regierung und der Anhänger der Majoritätsanträge finden können. — Die Großh. Regierung habe den Revers sofort fallen lassen. Die in den Regierungsentwurf aufgenommene diskretionäre Gewalt habe sich nur auf den Fall einer völligen Aenderung der vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse bezogen. Da aber die diskretionäre Gewalt einen üblen Beigeschmack gehabt habe, so habe Redner bei der Kommissionsberatung die Form gewählt, wonach das Gesetz von dem Revers abzusehn verpflichtet. Er habe weiter erklärt, daß die Großh. Regierung unterstelle, es werde der Revers nicht unterzeichnet werden und daß der Sinn der Bestimmung darum nur der sei, daß der Zuschuß für den Fall des Kampfes ausfallen solle. — Die Majorität habe im Einverständnis mit der Regierung die Abstriche in § 11 Abs. 4 und 5 vorgenommen, um zu zeigen, daß von dem Revers abzusehn sei und es daher nicht mehr nötig erscheine, Bestimmungen über die Folgen eines etwaigen Nichteinhaltens des abgegebenen Reverses zu treffen. — Weiter habe die Majorität in gleicher Weise den früher stark betonten Punkt fallen lassen, daß die Erträge der Kaplaneibenefizien, soweit solche Benefizien für die Seelsorge nicht notwendig, worüber ein Abkommen zwischen Staat und Kirchenregierung vorauszugehen gehabt, zu Aufbesserungen verwendet werden sollten. Dieser Punkt sei nicht unwesentlich. — Die Regierung habe weiter hinsichtlich des Bezugs der Unterkalargefälle zu den Aufbesserungen eine Erklärung abgegeben, welche beweise,

daß ihr nichts ferner liege, als die Interessen der katholischen Kirche zu kränken. — Endlich habe die Großh. Regierung erklärt, daß es für sie nicht entscheidend sein würde, ob man auf der etwas höheren Aufbesserung der katholischen Geistlichen, wie es der Minoritätsantrag gewünscht, bestehen würde oder nicht.

Dies sei eine ganze Reihe von Beweisen des Entgegenkommens der Großh. Regierung und der Majorität der Kommission. — Dem gegenüber stehe bis jetzt keinerlei Entgegenkommen der Herren von der rechten Seite. Gegenseitiges Vertrauen müsse aber vorhanden sein. — Sei es wirklich vorhanden, so könne man die Forderung des Abs. 2 Art. I wohl annehmen und brauche jedenfalls, wenn man dieselbe nicht billige, doch um deswillen nicht gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Der Antrag des Abg. v. Stockhorn gehe seiner Ueberzeugung nach in der Form viel weiter, als die Großh. Regierung gehen wolle. Redner habe sich bemüht, eine möglichst inoffensive Form zu finden, um zu zeigen, daß man Frieden wünsche. So sei man zu der jetzigen Fassung gekommen. In dieser stehe nichts von Kampf, weil man nicht, da der Fall ganz unwahrscheinlich, die Eventualität habe in das Gesetz ausdrücklich aufnehmen wollen. Der Antrag des Abg. v. Stockhorn enthalte zwar thatsächlich das Gleiche, wie der Vorschlag der Majorität, bringe es aber in verschärfter Weise, indem er die Eventualität des Kampfes in den Tenor des Gesetzes einfüge. — Wenn sich die Herren von der Rechten entschließen könnten, dem Antrage des Abg. v. Stockhorn, dessen Annahme natürlich das Gesetz für die Regierung nicht unannehmbar mache, zuzustimmen, so müßten sie um so viel mehr dem rein selbstverständlichen Vorbehalte der Majorität sich anzuschließen in der Lage sein. — Die Annahme des Antrages des Abg. v. Stockhorn könnte unter Umständen Schwierigkeiten auf anderer Seite hervorrufen, gerade weil die Form eine schärfere sei. — Auf die Ereignisse der jüngsten Zeit eingehend wolle Redner darauf hinweisen, daß das Centrum des preussischen Abgeordnetenhauses und die Konservativen einen Paragraphen angenommen hätten, wonach es der diskretionären Gewalt der Regierung anheimgegeben sei, bei der Ausübung bischöflicher Befugnisse durch einen Bischofsverweser von dem Eide abzusehn und die Sperre bezüglich der Auszahlung aller Staatsleistungen an die Geistlichen auch ohne eine Erklärung des Gehorsams gegen die Gesetze aufzuheben. — Dort begreife dieser Eid aber selbstverständlich auch die Mai-Gesetze. — Allerdings könnte man sagen, die preussische Regierung werde von der ihr eingeräumten diskretionären Gewalt einen bejahenden Gebrauch machen, allein dort finde eine Aenderung in der Person des Ministers eben so gut eintreten, wie hier. — Unmöglich sei es also der katholischen Volkspartei Badens nahe verwandten Parteien nicht gewesen, um des übrigen ihnen erwünschten Inhaltes des Gesetzes willen weitgehende diskretionäre Gewalten zuzugestehen. Da sich die Herren von der Rechten den übrigen Bestimmungen unseres Gesetzes gegenüber freundlich verhielten, so bitte Redner, nochmals zu erwägen, ob sie nicht der Formel des Art. I Abs. 2 neuester Fassung zustimmen oder doch wenigstens, falls dies nicht möglich sei, das ganze Gesetz acceptiren könnten.

Der Abg. Otto erklärt hierauf, er werde im Interesse der katholischen Geistlichkeit für die Anträge der Majorität der Kommission stimmen, denn nachdem die scharfen Stellen entfernt und von Seiten der Regierung eine so wohlwollende Erklärung abgegeben worden sei, erscheine der Revers durchaus ungefährlich und das Gesetz annehmbar.

Abg. Müller: Jeder, der wirkliches Wohlwollen hege, könne dem Revers zustimmen. Auch die andere Seite des Hauses müsse Entgegenkommen zeigen. Komme das Gesetz durch sie zu Falle, so treffe sie schwere Verantwortung.

Abg. v. Feder: Er wolle keineswegs verhindern, daß Anwendungen an die Geistlichen gemacht würden, sondern nur die Ansprüche an die kirchlichen Gemeinden verweisen. Dies sei nicht so gefährlich. Man könne leicht ein Nothgesetz machen. — Auch er sei der Ansicht, man solle sich nicht zu sehr auf die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse verlassen, sondern auch die Zukunft im Auge haben. Allein gegen Revers, die er als ein Regierungsmittel des bürokratischen Staates betrachte, habe er Aversion. — Der Revers sollte wegfallen. — Auf der andern Seite erscheine ihm aber auch der Antrag des Abg. v. Stockhorn nach Form und Inhalt unannehmbar.

Abg. Bär: Er müsse sich entschieden dagegen aussprechen, daß man den früheren Staatsminister zum Sündenbock mache. Derselbe habe einer reitenten Körperschaft gegenüber gestanden und deren Willen brechen müssen. Heute bedürfte er der Mittel, die damals nothwendig gewesen seien, nicht mehr. — Das Gesetz von 1876 sei erst erlassen worden, nachdem wiederholt, aber umsonst, Beständigungsversuche von jenem Minister gemacht worden seien. — Den Abg. Förderer müsse Redner daran erinnern, daß er seinerzeit im Landtage erklärt habe, es sei unwürdig, Jemanden Geld anzubieten, damit er unter Umständen der Felonie sich schuldig mache. Aus diesem Grunde habe er für die damals vorgenommene Abänderung gestimmt. Der Antrags des Abg. v. Stockhorn berühre ihn insofern annehmbar, als er ein Streben nach Entgegenkommen zeige, dagegen könne er ihm sachlich nicht zustimmen, weil er

gerade das in den Vordergrund stelle, was der Bericht der Minorität als anstößig bezeichne. — Wenn der Antrag der Majorität ein Hinderniß der Zustimmung gewesen sei, dann müßte es der Antrag des Abg. v. Stockhorn noch viel mehr sein.

Abg. Kern: Er habe dem Abg. Kiefer auf eine von ihm gestern gethane Aeußerung Folgendes zu erwidern. Es sei positive Vorschrift der katholischen Kirche, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufes zu erfüllen habe. Er müsse das Staatsgesetz unter allen Umständen anwenden, auch wenn die katholische Kirchenbehörde Protest dagegen eingelegt haben sollte. Sollte ein katholischer Richter dieser Pflicht nicht genügen können, so müsse er sein Amt niederlegen.

Abg. Kiefer: Auch er wünsche dringend das Zustandekommen des Gesetzes, könne aber aus Prinzip dem Antrage der Minorität nicht zustimmen. — Die Regierung und die nationalliberale Partei hätten, letztere selbst auf die Gefahr hin, noch weitere Sitze zu verlieren, weitgehende Konzessionen gemacht. Von der andern Seite des Hauses siehe die erste Konzeption noch aus. — Redner könne nicht begreifen, wie man den Antrag der Majorität der Kommission für unannehmbar erklären und doch dem Antrage v. Stockhorn zustimmen könne, durch dessen Annahme dem Bischofe ein weit größeres Mißtrauen entgegengebracht werde. — Der Grund, weshalb die Majorität der Kommission an dem Abs. 2 des Art. I festhalte, sei der Zweifel an dem Fortbestande des Friedens. Dieser Zweifel sei gerechtfertigt durch die Organisation der katholischen Kirche, welche in dem unfehlbaren Papstthum gipfle, und durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte. Die absolutistische Verfassung der katholischen Kirche könne jederzeit Veranlassung zu einem neuen Konflikt werden. Für diesen Fall könne man doch nicht verlangen, daß der Staat aufrührerische Geistliche dotire. — Die Anhänger der Majorität rechneten mit dem besten Wunsche auf fortwährenden Frieden und vollem Vertrauen doch mit dem erwähnten Zweifel. Daran könne ihnen kein Vorwurf gemacht werden. — Falls das Gesetz durch Ablehnung des Antrags der Majorität, so treffe die Herren von der rechten Seite des Hauses eine schwere Verantwortung. —

Berichterstatter der Minorität Abg. Bezinger: Wenn auch der Revers in der Fassung der Majorität äußerlich zäher erscheine, als der Antrag des Abg. v. Stockhorn, so sei er doch in seiner Wirkung weit einschneidender und gefährlicher, als der letztgenannte Antrag. — Der Revers bedinge eine Beschränkung der Handlungsfreiheit der Kirche. — Der Antrag des Abg. v. Stockhorn sehe die Möglichkeit des Ungehorsams der Kirche gegen die Staatsgesetze voraus. Er spreche dies sogar offen aus und darum verdiane er den Vorzug. Bei dem Revers könne die Zurückziehung der Dotation erfolgen, ehe ein Ungehorsam eingetreten sei, bei dem Antrage v. Stockhorn erst nach Eintritt der Zuwiderhandlung. — Werde der Revers nicht beseitigt, so könnten er und seine politischen Freunde immerhin dem Antrage v. Stockhorn zustimmen.

Der Präsident bringt hierauf einen von den Abgg. Strübe, Hoffmann, Krausmann, Maurer unterzeichneten Antrag auf Schluß der Diskussion zur Kenntniß des Hauses und Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der Abg. v. Stockhorn zieht hierauf namens der Unterzeichner seinen Antrag mit dem Bemerkten zurück, daß er gegen den Revers stimmen werde.

Berichterstatter der Majorität Abg. Kiefer: Der Antrag der Majorität sei loyal gegenüber der Kirchenbehörde und delikt in der Form. Der Antrag des Abg. v. Stockhorn sei ein Strafgesetz-Paragraf. Der Revers selbst deute auf die wohlwollende Gesinnung, die man gegen die katholische Kirche empfinde, hin, denn jedes diskretionäre Ermessen sei beseitigt und nur die Möglichkeit einer Aufhebung gegen das Staatsgesetz berücksichtigt. — Die Majorität habe mit dieser Bestimmung einen Weg betreten, von dem Redner überzeugt sei, daß ihn auch der würdige Vertreter der katholischen Kirche betreten werde. — Der Revers existire nicht, bevor ein Bruch des Gesetzes vorliege. Trete aber dieser Fall ein, dann könne der Staat sehr wohl die Ausstellung eines Reverses verlangen. Wolle der Bischof darauf nicht eingehen, so verzichte er einfach auf die Staatsdotation der katholischen Geistlichen. — Ein Grund zum Protest liege nicht vor, er bitte darum, dem Antrage der Majorität der Kommission zuzustimmen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Müller und Wacker bringt der Präsident den Antrag der Minorität auf völlige Beseitigung des Reverses zur Abstimmung. — Derselbe wird mit 29 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Zu § 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 hat die Minorität der Kommission folgenden Antrag gestellt:

Absatz 3 (bisher Ziffer 2) erhält hinter den Worten „die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Berechnungsgebühren“ die Einschaltung: „ferner der herkömmlichen Bestimmungslasten“.

Berichterstatter der Minorität Abg. Bezinger: Der § 7 Abs. 2 des Gesetzes von 1876 sage, welche Ueberschüsse zur Deckung der Zuschüsse des Staats für Aufbesserungen verwendet werden könnten. Den dort aufgeführten Kategorien von Lasten wolle die Minorität der Kommission eine weitere Kategorie beifügen, nämlich „die herkömmlichen Bestimmungslasten“. Auch diese seien thatsächlich bisher aus den Interkalargefällen bestritten worden, allein eine diesbezügliche Vorschrift stehe nicht im Gesetz und darum erscheine es wünschenswerth, wenn hier eine entsprechende Einschaltung stattfände.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Joos bittet, dem Antrage nicht beizustimmen. Die fernere Beziehung der Interkalargefälle für diejenigen Arten von Ausgaben, welche die Minderheit der Kommission mit dem Ausdruck „herkömmliche Bestimmungslasten“ bezeichne, sei theils — soweit nämlich die betreffenden Verwendungen als Aufbesserungen des Einkommens von Geistlichen sich

darstellen — auch ohne den beantragten Beisatz durch das Gesetz sicher gestellt, theils — soweit Pensionen und ähnliche Verwendungen in Frage kommen — durch die bei den Kommissionsberatungen abgegebenen und in den Bericht der Kommissionsmehrheit aufgenommenen Erklärungen der Großh. Regierung zugesichert. Die Ausgaben der letzteren Art, für Pensionen u. s. w. könnten, obwohl solche hergebrachtermaßen aus Interkalargefällen bestritten wurden, nicht als „Bestimmungslasten“ behandelt werden, sondern seien als Verwendungen von Ueberschüssen am Ertrag der Pfründen in deren Eigenschaft als Stiftungen zu betrachten.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Bezinger und nachdem noch der Abg. Kiefer die Annahme des Majoritätsantrages beifürwortet hat, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Minorität abgelehnt.

Hierauf tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Berathung fortgesetzt.

Zu § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 sagt der Antrag der Minorität:

§ 10 jenes Gesetzes erhält am Schlusse des Absatzes 2 den Zusatz: „Jedoch ist bei der katholischen Kirche eine nothwendig werdende Minderung zunächst von der in § 6 bemerkten höchsten Klasse von Pfründen mit einem Einkommen von 1800 bis 2200 M. zu tragen.“

Dieser Antrag wird nach kurzer Begründung durch den Abg. Bezinger und Befürwortung von Seiten des Großh. Regierungskommissärs Geh. Referendar Joos angenommen.

Weiter beantragt die Minorität der Kommission:

„In § 11 jenes Gesetzes fallen die Absätze 3, 4 und 5 weg.“

Nach einer kurzen Begründung des Antrags durch den Abg. Bezinger spricht sich der Abg. Kiefer gegen Annahme dieses Antrages unter dem Hinweis darauf aus, daß es sich hier keineswegs um eine Singularität, sondern um eine die evangelische wie die katholische Kirche treffende Bestimmung handle. Der Abs. 3 begreife den Fall, daß der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, der Verpflichtung vorzüglich zuwiderhandle, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen. — Der Thatbestand setze also dolus malus voraus. Liege derselbe vor, so müsse der Staat naturgemäß dem betreffenden Geistlichen die Dotation entziehen.

Der Abg. Bär betont, daß nur das vorzügliche Zuwiderhandeln durch diese Bestimmung getroffen werden solle.

Der Antrag der Minorität wird hierauf abgelehnt.

Es wird sodann über Art. I, wie er sich nach den Vorschlägen der Majorität, jedoch unter Berücksichtigung der während der Berathung getroffenen Aenderungen gestaltet hat, abgestimmt.

Derselbe wird ebenso wie auch Art. II und III angenommen.

Abg. Lender: Seine politischen Freunde in überwiegender Mehrheit und er seien entschlossen, dem Gesetze nunmehr zuzustimmen. Die Gründe für dieses Bortum seien folgende: Von Anfang an habe ich nicht beabsichtigt lassen, daß der neue Gesetzentwurf gegenüber dem vom Jahre 1876 Entgegenkommen zeige. Er verkenne auch keineswegs, daß sowohl die Kommission, als das Haus wiederholt Entgegenkommen bewiesen hätten. — Das Hauptbedenken sei für ihn und seine politischen Freunde stets der Abs. 2 des Art. I des Regierungsentwurfes gewesen. Wenn sich auch nicht verkenne lasse, daß selbst der ursprüngliche Regierungsentwurf eine Form enthalten habe, die rückwärtsvoll genannt werden müsse gegenüber der Form des Gesetzes von 1876, und daß durch die Kommission noch eine Verbesserung der Fassung vorgenommen worden sei, so hätten doch er und seine politischen Freunde nach ihrer Ueberzeugung dieser Vorschrift nicht zustimmen können. Allein er halte diesen Abs. 2 nicht für so relevant, daß man um seinetwillen das ganze Gesetz verwerfen müsse. — Er sei mit seinen Parteigenossen überzeugt, durch diese Haltung ein Entgegenkommen zu beweisen und durch das Bortum Vertrauen in die Erklärung der Großh. Regierung, welche letztere er in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen bitte, auszusprechen. — Sie vertrauten, daß es Staat und Kirche gelingen werde, für lange Zeit dem Lande den Frieden zu erhalten. — Er hoffe, daß die innersten Beweggründe, welche ihn und seine Freunde zu diesem Schritte leiteten, allseitige Würdigung finden würden. (Beifall.)

Abg. Kiefer: Er könne auf diese würdigen Worte nur erwidern, daß es allseits die höchste Befriedigung hervorrufe, daß diese Arbeiten in harmonischem Zusammenklange abschließen. Auch seine und seiner Parteigenossen Ueberzeugung sei es, daß man ein großes, segensvolles Werk zu Stande gebracht habe und daß dadurch mancher Nothstand in Gemeinde und Pfarrhaus gelindert werde. Diese That sei geschehen zu Ehren des Vaterlandes. Sie biete Bürgschaft für weitere friedliche Entwicklung und darum begrüße er die Worte des Abg. Lender. (Beifall.)

Das Gesetz wird bei namentlicher Abstimmung mit großer Majorität — 6 Stimmen waren dagegen — in der gestern bereits mitgetheilten Fassung angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 5. April. Die Zeichenschule des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe hat nach zweijährigem Bestande nunmehr eine definitive Organisation erhalten. Das neue Statut enthält folgenden Lehrplan für die einzelnen Unterrichtszweige in Freihandzeichnen, geometrischen Zeichnen, ornamentaler Formenlehre, Flächenmalen und Farbstudien, kunstgewerblichem Zeichnen, Porzellanmalen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen bezweckt: den Sinn für Formenschntheit zu wecken, das Verständniß für diese Formen zu bilden und Aug' und Hand zur Darstellung derselben zu befähigen. Er umfaßt: Zeichnen von Ornamenten nach Vorlage und Modell, Zeichnen von Figuren nach Vorlage und Modell, Anatomie des Kopfes und Blumenzeichnen nach Vorlage, Modell und nach der Natur.

Der Unterricht in geometrischen Zeichnen umfaßt: Zeichnen der ebenen geometrischen Gebilde und deren Kombinationen. Die rechtwinkelige Parallelprojektion und deren praktische Anwendung. Werthvolle Beispiele aus der Schattenlehre und Centralprojektion (Perspektive).

Die ornamentale Formenlehre lehrt die in den verschiedenen Stilperioden gebräuchlichen Verzierungformen verstehen und ihrer Bedeutung gemäß verwenden. Die zu Grunde liegende Eintheilung des Lehrstoffes ist folgende: Symbole des Bindens und Befestigens (Bänder, Schnüre, Gürtel, Gewandnadeln und dergl.); Symbole der freien Endigung (Verklemmungen und Gehänge, Diademe, Spigen, Quasten und dergl.); Gefäße (Brunkgefäße, Kultgefäße, Gebrauchsgefäße, Fuß- und Gentelbildungen und dergl.); Naturformen (Thier- und Pflanzenformen und deren stilistische Verwerthung in den verschiedenen Kunstepochen).

Das Flächenmalen und die Farbstudien haben den Zweck, die Schülerinnen mit der Farbe vertraut zu machen, ihren Sinn und Geschmack für Farbenanstellungen auszubilden und sie zur richtigen Verwendung derselben zu befähigen. Der Unterricht erstreckt sich auf: Darstellung farbiger Ornamente in einer, zwei oder mehreren Farben, welche sich in scharf begrenzten Tönen vom Grunde abheben (griechische Vasenmalereien, Mosaiken, Intarsten); Darstellung reicherer, polychromer Ornamente mit Abschattungen und Feinabermalen; das Umarbeiten des gegebenen Originals; das selbständige Intarbesetzen nach gegebener Konturzeichnung; Darstellung von Blumen nach künstlichen Modellen und nach der Natur.

Das Zeichnen, Entwerfen und die eventuelle Ausführung kunstgewerblicher Gegenstände erfolgt mit besonderer Berücksichtigung praktischer, zur Verwerthung geeigneter Gegenstände, wie: Textilmuster, Tapeten, Dekoriren kunstgewerblicher Erzeugnisse (Vasen, Teller, Platten, Fächer, Ofenschirme, Buchdecken, Bücher, Holzstäbchen, Einlagen, Aeg- und Brennarbeiten und dergleichen). Der Unterricht beginnt mit: Kopiren nach gegebenen Originalen, hieran schließt sich: Umarbeitung derselben, Zusammenstellen verschiedener Muster; selbständiges Erfinden.

Bei dem Unterricht im Porzellanmalen erfolgt das Dekoriren von Porzellangegenständen mit naturalistischen, vorzugsweise aber stilgerechten Mustern. Besonderer Werth wird auf die Ausführung der im kunstgewerblichen Zeichnen hiefür angefertigten Entwürfe gelegt. Das Recht der Auswahl der zum Malen zu verwendenden Porzellangegenstände behält sich die Schule vor. Sie vermittelt ferner das Brennen der im Unterricht angefertigten Arbeiten. — Die näheren Bestimmungen sind aus dem Statut zu ersehen, das beim Bad. Frauenverein zu Karlsruhe unentgeltlich zu beziehen ist.

Mosbach, 4. März. (Schluß der Kreisversammlung.) In der Kreis-Pflegeanstalt zu Krautheim befanden sich im letzten Jahre 62 Pflanzlinge, von denen am Schlusse desselben noch 54 anwesend waren. Der durchschnittliche Aufwand für eine Person beträgt 80 Pf. täglich. Zum Betrieb dieser Anstalt und zur Bornehme von baulichen Veränderungen in diesem Jahre wurden 19,000 M. angefordert und bewilligt. Auf Antrag des Berichterstatters Strauß wird ferner beschlossen, für das laufende Jahr einen Kreisbeitrag bezugs Einführung der Kornflechte in Rauenberg nicht mehr zu leisten, da ein Gedeihen dieses Industriezweigs nicht zu bemerken und nicht zu hoffen sei. Nachdem die Kreisrechnung für unbeanstandet erklärt und der aufgestellte Voranschlag genehmigt worden war, wurden die Vorschläge für die Bezirksräthe festgesetzt und schließlich noch zwei Ersatzmänner in den Kreisauschuß gewählt. Von 34 Stimmen fielen 21 auf Herrn Notar Sanaqarth von hier.

Baden, 5. April. Das ehemalige Amtsgelände dahier wurde um den Anschlag von 25,000 M. von einem Konsortium in Rehl ersteigert.

Baden. Nach Feststellung des Voranschlags der hiesigen Stadtgemeinde pro 1882 sind durch Umlagen zu decken 179,103 M. Die Umlage berechnet sich hiernach auf: a. 49 Pf. pro 100 M. von Grund- und Häusersteuer-Kapitalien (1881 54 Pf.); b. 35,4 Pf. pro 100 M. von den Erwerbsteuer-Kapitalien (1881 40 Pf.); c. 27,3 Pf. pro 100 M. von den Erwerbsteuer-Kapitalien nach Art. I, B. des Erwerbsteuer-Gesetzes (1881 30 Pf.); d. 12 Pf. pro 100 M. von den Kapitalrentensteuer-Kapitalien (wie im Vorjahr). Die kleine Bürgergabe ist nunmehr von der Besteuerung befreit, weil die allgemeine Umlage nicht mehr als 50 Pf. von 100 M. Steuerkapital beträgt.

Mosbach. Die Pfenningsparkasse zu Mosbach ist nun ein Vierteljahr in Thätigkeit und die gesammelten Pfenninge haben die Summe von 1247 M. 5 Pf. erreicht. Die Zahl der Einnahmeposten betrug für den Monat März 417 mit 420 M. 50 Pf. Nicht fortgesetzt haben ihre Einlagen im Monat März 53 Personen, dagegen sind 18 neu hinzugegetreten. — Der Erfolg des neuen Unternehmens der Pfenningsparkasse hat bis jetzt alle Erwartungen übertraffen, und wir dürfen hoffen, wie ein Artikel der „Bad. N. Z.“ beifügt, daß nicht nur in Mosbach, sondern überall, wo diese Institute entstehen — es sind in Baden und namentlich im Nachbarlande Württemberg sehr viele — mit der freiwilligen Gewöhnung zur Sparsamkeit ein neuer, fester Boden zur Förderung des Volkswohles gewonnen wird.

Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Bezirk Vogberg-Krautheim. Ostermontag den 10. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Hirsch in Oberwiltstadt Versammlung der Biennzüchter.

Schopfheim. Ostermontag den 10. d. M., Nachmittags 2 Uhr, 17. Hauptversammlung des Wiesenthaler Bezirksvereins für Biennzücht im Hflug in Schopfheim.

Bezirk Waldkirch. Am Ostermontag den 10. d. M., Nachmittags 3 Uhr, Bezirksversammlung im Rebstock in Waldkirch zur Besprechung über Biennzücht.

Bezirk Wertheim. Mittwoch den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus von Ernst Hoh in Wertheim Versammlung zur Besprechung über Biennzücht.

Vermischte Nachrichten.

4 (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Karlsruhe, 6. April. Die Vorschrift des L.R.S. 1793 bezieht sich nicht nur auf Bauten im engeren Sinne, sondern auch auf Unternehmungen anderer größerer Werke, z. B. Wasserleitungen, bei welchen der Werkbesteller des gesetzlichen Schutzes gegen Nachforderungen im gleichen Maße bedarf. Ein Gebot auf Bauß

und Bogen liegt auch dann vor, wenn nicht ein Gesamtpreis für das Werk, sondern Einheitspreise für die einzelnen Leistungen bestimmt sind, welche noch eine Berechnung des Gutabens nach Stückzahl, Gewicht und Flächenmaß erfordern. — Hat sich ein Unternehmer in der Beurteilung der ungewissen Verhältnisse, von denen Gewinn oder Verlust für ihn abhängt, getrrt, so ist dies kein das Wesen der Sache treffender Irrthum, sondern nur eine Täuschung der Hoffnung auf den Gewinn, den er bei Eingehung des Vertrags erzielen zu können glaubte.

In der Obliegenheit des Verkäufers, die verkaufte Sache dem Käufer zu übergeben, gehört bei Liegenschaftskäufen auch die Mitwirkung zum Grundbuchs-Eintrage, vor welchem der Käufer nicht die volle Herrschaft über die gekaufte Liegenschaft erlangt, soweit nach Lage des einzelnen Falles, z. B. weil eine wesentliche Vertragsbestimmung erst durch einen Rechtsstreit festgestellt werden mußte, jene Mitwirkung formell erforderlich ist.

Vom Büchertische.

Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von Dr. Bernhard Rosch. Mannheim. Bensheimer. 1882. — Das Buch enthält in wohlgeordneter Uebersichtlichkeit den ganzen juristischen Stoff, welchen zu kennen für alle Leute von Wichtigkeit ist, die mit der Verwaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschäftigt sind. Nach einer eingehenden Untersuchung über den rechtlichen Charakter und nach der Darstellung der Organisation dieser Genossenschaften bieten die vorliegenden „Beiträge“ einen

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Stuttgart, 4. März. In der heutigen Sitzung des Aufsichtsrathes der Bad. Anilin- und Sodafabrik wurde die Bilanz vorgelegt, welche einschließlich des letzten Jahres-Gewinnvortrages mit 6,443,710 M. 32 Pf. abschließt. Nach Antrag des Aufsichtsrathes sollen 20 Proz. Dividende vertheilt werden. Der Ueberschlag auf Amortisationskonto beträgt 1,438,421 Mark 20 Pf.; der ordentlichen Reserve werden 392,542 M. 50 Pf. zugewiesen und 467,661 M. 62 Pf. werden als Gewinn vorgezogen, so daß neben der auszu zahlenden Dividende die Zurücklagen über 2 Millionen betragen.

Frankfurt, 4. April. Heute fand dahier die 25. Generalversammlung der Frankfurter Rückversicherungsgesellschaft statt. Dem Berichte der Direktion entnehmen wir, daß die Prämieinnahmen für geleistete Rückversicherungen in den Zweigen der Feuer-, Lebens- und Lebensversicherung sich auf 785,347 M. 42 Pf. belaufen, wogegen für Feuer- und Lebensversicherungen aus 1881 829,148 M. 15 Pf. zu vergüten waren. Nach Befreiung aller Ausgaben, welche dem Jahr 1881 zur Last fallen, ist ein Reingewinn von 134,546 M. 87 Pf. erzielt worden; wozu, nach Zusammenfassung von 10 Proz. in die Gewinnreserve, die Summe von 119,144 M. 40 Pf. als Dividende an die Aktionäre vertheilt wird. Einschließlich der Jahreszinsen erhält demgemäß jede Aktie 12 M. 50 Pf. oder ca. 14,6 Proz. der Baareinlage.

Vom Baarenmarkte. Eine gewisse Stille und Trägheit kennzeichnet den augenblicklichen Stand des Baarenmarktes. In keinem einzigen der leitenden großen Stapelartikel vollzog sich in der abgelaufenen Woche eine nennenswerthe Bewegung, und das Bürglein der Waage weist, wo es nicht stille steht, eher nach unten. Es ist die Zeit der Erntehoffnungen herangekommen und der Druck wirklicher oder vermeintlicher guter Aussichten laßt auf der Preisbewegung der Prodructe. Die zu Anfang der Woche noch feste Stimmung für Getreide konnte sich nur da

eingehenden Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die sämmtlichen hierher bezüglichen Vorschriften aus andern Gesetzen sind in Noten zu den einzelnen Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes vorgeordnet. Der Zusammenhang der Handlungsbücher, der Prozeßordnung, der Konkursordnung, des Strafbuchgesetzbuches und des Gerichtsverfassungsgesetzes mit dem Genossenschaftsgesetz ist den mit der Verwaltung von Genossenschaften betrauten Richtjuristen in der verständlichsten Weise klar gelegt. Von besonderem Werthe ist auch die Berücksichtigung der gesammten Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts in Genossenschaftsprozessen. Im Anhang sind die zum Genossenschaftsgesetze erlassenen Vollzugsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen enthalten. Die Ausstattung ist elegant, der Druck sauber und übersichtlich. Das Buch verdient die Berücksichtigung seitens der genossenschaftlichen Kreise, welchen es ohne Zweifel gute Dienste leisten wird.

Handlexikon der Tonkunst von Dr. Aug. Reissmann, in 18 Lieferungen zu je 50 Pf. — Lieferung 1. Nachdem zu Weihnachten vorigen Jahres die erste Ausgabe dieses Werkes zum Abschluß gebracht, sieht sich die Verlagsbuchhandlung in den Stand gesetzt, schon jetzt mit einer zweiten Lieferungsabgabe vorzugehen. — Die „Neue Zeitschrift für Musik“ sagte von diesem Werke: „Autor und Verleger haben hier ein Meisterstück ohne Gleichen vollbracht“, und fast allseitig ist dieses Handlexikon, welches Paris und Theorie der Musik, Musikgeschichte und Biographien gleichmäßig berücksichtigt, als das beste der vorhandenen bezeichnet. Das Werk ist auch vollständig (geb. 9 M., geb. 10 M.) zu beziehen.

Das Tabakmonopol. Eine social-politische Untersuchung im Interesse der Gesellschaft mit gleichzeitiger Beleuchtung einer Reihe brennender Tagesfragen von Aug. Maurer. Weinheim (Baden). Verlag von Fr. Adernann.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Buchhandlung, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

halten, wo die Bedarfsfrage dringlich war und für Aufnahme der Offerten den Ausschlag gab. Unter dem Einbruche der von New-York gemeldeten niedrigen Notierungen, verbunden mit den von San Francisco gefabelten besseren Ernteaussichten und unter dem Einflusse der günstigen Witterung auf dem Continente schwächte sich die Tendenz auf allen Märkten weiter ab und bleiben namentlich Termine matt. Amerikanischer und Oestlicher Wizen fand einzeln etwas mehr Beachtung, während sich für Wizen wenig Kaufwilligkeit zeigte; nur Mais erfuhr eine Preisbesserung. Spiritus loco etwas besser bezahlt, Termin preisbestandt.

Der Kaffeemarkt war diese Woche in Folge der für den Kontinent äußerst beschränkten Nachfrage sehr still. Für Zucker zeigte das Ausland auch in der abgelaufenen Woche einen festen Ton, Rübenzucker gewannen am englischen Markte 6 bis 9 Pence. In den letzten Tagen ist die Stimmung etwas ruhiger geworden und bei großen Vorräthen hat die Kaufkraft etwas nachgelassen.

Reis nahm im Allgemeinen einen besseren Ton an, obgleich die Umsätze am Platze nicht von Bedeutung waren. Ladungen neuer Ernte behalten gute Nachfrage und wurden größere Abschlässe zu letzten Notierungen vollzogen.

Petroleum war still und büßte bei schwachem Abzuge und niedrigeren amerikanischen Notierungen etwas im Preise ein.

Von Fettwaren wurden Schmalz und Speck in Folge der angehenden amerikanischen Notierungen höher bezahlt, doch waren die Umsätze nicht von Bedeutung. Harz, eher etwas zu Gunsten der Käufer, gewann dadurch an Lebhaftigkeit.

Baumwolle ist im Ganzen sehr ruhig gewesen und bei beschränkteren Umsätzen sind die Notierungen für Loco und Lieferung 1/2 Pence gewichen. Die erste Serie der diesjährigen Kolonial-Wollen-Auktion in London hat ihren Schluß am 31. d. M. erreicht. Von 273,715 Ballen blieben nur 16,500 übrig und hatte sich das Ausland mit etwa 55 Proz. an den Käufen betheiligt. Die Preise behielten ihre Festigkeit, während deutsche Wollen eher vernachlässigt und billiger zu haben sind. In Futte ist bei mangelndem Geschäft keine Veränderung eingetreten.

Frankfurter Kurse vom 5. April 1882

Staatssapere.		Schwed. 4 in M.		Bayern, 4 Obligat. M.		Deutscher Reichsbank. M.		Preußen 4 1/2 % Coni. M.	
Baden 3 1/2 % Obligat. fl.	98	Span. 1 1/2 % Ausl.-Ant. Bist. fl.	28 1/2	Bayern, 4 Obligat. M.	101 1/2	Deutscher Reichsbank. M.	101 1/2	Preußen 4 1/2 % Coni. M.	104 1/2
4 " " fl.	100 1/2	Schw. 4 1/2 % Bern. v. 1877 fl.	102 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 " " Bern. 1880 fl.	99 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	R.-Amer. 4 1/2 % C. pr. 1891 D.	112 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	R.-Amer. 4 1/2 % C. pr. 1907 D.	116	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	Bant.-Aktien.		4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 1/2 % Deutsche Bant. M.	148 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Badische Bant. fl.	117	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	6 % Basler Bantverein fl.	155 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	6 % Darmstädter Bant fl.	153 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Disc.-Komm. Bant. fl.	202	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	5 % Frankf. Bantverein fl.	104	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	5 % Deft. Kredit-Anstalt fl.	274 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	5 % Rhein. Kreditbank fl.	113 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	5 % D. Effekt- u. Wechsel-B.	134 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	40 % Einbezahl. fl.	134 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	Eisenbahn-Aktien.		4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Heidelb.-Speyer fl.	59 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Deft. Rüd.-Bant fl.	98 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	3 1/2 % Oberd.-St. fl.	253 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2
4 " " fl.	101 1/2	4 % Pfälz. Marzbahn fl.	127	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2	4 " " M.	101 1/2

4 Pfälz. Nordbahn fl.		5 Borsalberger fl.		4 Rhein- u. Mosel fl.		4 Südwestbahn fl.		4 Westf. Friedr.-Frans fl.	
4 Pfälz. Nordbahn fl.	97	5 Borsalberger fl.	84	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rechte Ober- u. Unter fl.	176 1/2	4 Gotthard-III Ser. fl.	100 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Schweizer Central fl.	93 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl.	213 1/2	5 Süd-Yomb. Prior. fl.	100 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. B. fl.	213 1/2	3 Süd-Yomb. Prior. fl.	55 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Pfälz. Nordbahn fl.	97	5 Sal. Kar.-Bant. fl.	104 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rechte Ober- u. Unter fl.	176 1/2	5 Deft. Franz.-St.-Bant fl.	277 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	5 Deft. Südbombard fl.	118 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl.	213 1/2	5 Deft. Nordwest fl.	175 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. B. fl.	213 1/2	5 Rudolf fl.	142 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Pfälz. Nordbahn fl.	97	Eisenbahn-Prioritäten.		4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rechte Ober- u. Unter fl.	176 1/2	4 Deft. Rüd.-Bant fl.	99 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Pfälz. Rüd.-Bant fl.	100 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl.	213 1/2	5 Elisabeth-Giela fl.	85 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. B. fl.	213 1/2	5 Einz.-Bant. fl.	85 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Pfälz. Nordbahn fl.	97	5 Franz.-Joh. v. 1867 fl.	87	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rechte Ober- u. Unter fl.	176 1/2	4 % Sal. C.-Rüd. I.-V. fl.	84 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	5 Nordf. Grenz-Bant fl.	69 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl.	213 1/2	5 Deft. Nordm. fl.	104 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Thüring. Lit. B. fl.	213 1/2	5 Deft. Nordm. Lit. A. fl.	87 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2
4 Pfälz. Nordbahn fl.	97	5 Deft. Nordm. Lit. B. fl.	86 1/2	4 Rhein- u. Mosel fl.	162 1/2	4 Südwestbahn fl.	264	4 Westf. Friedr.-Frans fl.	165 1/2

Kronthaler Apollinis Bad Kronthal
im Taunus.

Natürlich kohlensaures Mineralwasser.
Nicht zu verwechseln mit „Apollinaris“.
Prof. von Buhl, München: Das Apollinis-Wasser verdient den berühmtesten Sauerwässern vorgezogen zu werden.
Der Verkauf des Apollinis-Wassers in Frankreich ist nach vorhergegangener Analyse und Empfehlung der Academie de Médecine in Paris, von der französischen Regierung durch besonderes Decret, gestattet und die Qualität mit „qualité supérieure“ bezeichnet worden.
Goldene Medaillen: Erste Auszeichnungen: München. — Brüssel. Genua. — Sydney.
Medaillen: Frankfurt a. M.
Kur-Haus, Pension Bad-Kronthal. Stahl-Brunnen.
Kronthaler Mineral-Quellen. August Thiemann.
Hauptdepots: Anton Kilber, Karlsruhe; C. A. Otto, Mannheim; J. F. Autenrieth, Offenburg; Max Klock, Freiburg i. Br.; Anton Heinen, Pforzheim; Anton Bopp, Bruchsal.

Eisenwarrants, in Glasgow anfänglich fester, waren zum Schluß der Woche nachgebend, der englische Kohlenmarkt bietet keine Veränderung.

Wien, 5. April. Weizen loco hiesiger 23.50, fremder 22.50, per Mai 22.—, per Juli 21.60, per Novbr. 20.50. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.40, per Juli 15.40, per Novbr. 15.—. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.50, per Mai 29.10, per October 29.10.

Bremen, 5. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.10, per Mai 7.25, per Juni 7.35, per Juli 7.50, per August-Dez. 7.85. Rubia. — Amerc. Schweinefals Wilcox (nicht verzollt) 57.

Wien, 5. April. Weizen loco fest, auf Termine ruhiger, schlußlos, per Frühjahr 11.90 G., 11.95 B., per Herbst 10.50 G., 10.55 B. Hafer per Frühjahr 7.50 G., 7.90 B. Mais per Mai-Juni 7.07 G., 7.10 B. Kohlraps per August-Sept. 12.—. Wetter kalt.

Paris, 5. April. Rüböl per April 70.25, per Mai 71.—, per Juni-Aug. 72.—, per Sept.-Dez. 74.—. Spiritus per April 59.25, per Sept.-Dez. 57.25. — Zucker, weißer, disq. Nr. 3, per April 66.60, per Mai-Aug. 67.75. — Mehl, 9 Marken, per April 61.60, per Mai 62.25, per Juni-Aug. 62.25, per Juli-Aug. 62.—. — Weizen per April 30.—, per Mai 29.75, per Juni-Aug. 29.25, per Juli-Aug. 28.75. — Roggen per April 18.75, per Mai 19.25, per Juni-Aug. 19.25, per Juli-August 18.75.

Antwerpen, 5. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: fest. Raffinirt. Type weiß, disq. 17 1/4 b., 17 1/2 B. New-York, 4. April. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5.15, Roiber Winterweizen 1.43 1/2, Mais (old mixed) 84, Havana-Suder 7 1/2, Raffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Sped 10 1/2, Getreidefracht 1 1/4.

Baumwolle-Zufuhr 9000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., dto. nach dem Continent 5000 B.

Mittheilung des Statistischen Bureaus.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für März 1882.

Bergl. Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 7. September 1875, die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Orte	Hafer (Höger)			Stroh			Heu		
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
Konstanz	—	2.52	3.—	—	—	—	—	—	
Reßlich	—	7.72	—	—	—	—	—	—	
Stöckach	—	—	—	—	—	—	—	—	
Billingen	—	8.04	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	8.85	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	
Vertheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	

Preise der Woche vom 26. März bis 2. April 1882. (Mittelwert vom Statistischen Bureau.)

Orte	Weizen	Korn	Roggen	Gerste	Hafer	Orte	Stroh	Heu	Kartoffeln	Weizen- oder Gerstennemmel Nr. 1	Roggenmehl 1	Gehobn. Prob.	Dörrfleisch	Rindfleisch	Schmalz	Schweinefleisch	Butter	per 10 Stroh				per 10 Stroh
																		1 Fiter	4 Ster	1 Zentner	1 Fiter	
Konstanz	13.—	13.—	9.—	10.—	8.50	Konstanz	240	280	100	25	19	15	68	56	48	65	75	70	125	50	30	
Ueberlingen	12.50	12.30	9.40	9.15	7.95	Ueberlingen	220	300	133	26	—	15	60	50	45	50	45	60	110	50	34	
Bullendorf	12.25	12.20	—	9.60	7.75	Billingen	—	340	—	—	25	18	60	50	50	50	—	60	98	50	30	
Reßlich	—	—	—	—	—	Waldshut	—	—	120	23	19	14	50	—	—	—	—	60	110	60	28	
Stöckach	12.65	12.60	9.—	9.05	7.75	Bruchsal	—	—	95	25	—	14	60	56	—	—	—	60	65	125	55	
Rastatt	13.35	12.20	9.30	8.45	8.05	Waldheim	—	—	410	60	24	17	62	56	—	—	—	60	120	45	26	
Billingen	12.45	—	—	9.50	—	Freiburg	—	—	350	380	80	24	16	14	60	50	—	60	66	125	55	
Bombdorf	—	—	—	9.40	7.95	Ertenheim	—	—	370	450	80	24	17	14	—	—	—	60	115	40	32	
Waldheim	—	—	—	—	—	Lahr	—	—	400	450	70	24	16	13	60	50	—	64	130	50	28	
Freiburg	13.—	—	10.50	9.50	—	Offenburg	—	—	400	450	90											

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

1. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugsrechten und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gef. u. V. Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusehen, im Falle die Ansprüche noch Gültigkeit haben.

2. Die nach Verlauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Aufforderung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen.

3. Dabei wird bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte in dem Gemeindebuche zur Einsicht offen liegt. Reckarmühlbach, den 3. April 1882.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Maslach, Bittarmücker.

Der Vereinigungs-Kommissär: Ander, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anstellungen.

M. 691. 2. Civ. Nr. 6785. Karlsruhe. Buchhalter J. B. Kopp dahier klagt gegen Schlosser Otto Kolb von da, a. Bt. an unbekanntem Orte, aus Wohnungsmiethe, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 170 M., Einhundertsebenzig Mark, unter Kostenfolge und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils; derselbe ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Montag den 15. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 28. März 1882.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Frank, Gerichtsschreiber.

M. 713. 2. Nr. 3906. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bildhauers Manns Geradus Bensch, Emilie, geb. Köhler zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwältin S. Pfele, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage des Ehemanns und Gefährdung der Erbschaftsprüfung und des Bringens der Ehefrau, mit dem Antrage auf Auspruch der Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Dienstag den 20. Juni 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. März 1882.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. W. Köhler.

M. 723. 2. Nr. 3984. Karlsruhe. Die Vw. Pollack et fils in Straßburg, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedberg dahier, klagt gegen den A. Sohn, Kunstmeister von Romsbach, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, auf Lieferung — auf vorausgegangene Bestellung zu vereinbarten handelsüblichen Preise — am 23. März v. J. von 100 Sack Champagnerrosen netto 10000 Kilo, 100 à 21 M., zum Gesamtsumme von 2100 M., zahlbar 3 Monate vom Tage des Empfangs und auf bedingene Vergütung für nicht zurückgestellte leere Säcke aus dieser Lieferung zu dem vereinbarten Preise von 1 M. 50 Pf. per Stück mit 150 M., mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung an die II. Firma

a. von 2100 M. nebst 6 % Zins vom 28. Juni 1881,

b. zur Herausgabe der 100 Säcke oder deren Werth mit 150 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsfachen des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Mittwoch den 31. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. März 1882.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. W. Köhler.

L. 895. 2. Nr. 2180. Schönau. Der Müller Karl Gassenhmidt von Lobmberg klagt gegen den flüchtigen Eduard Klingele, Müller von da, aus Dienstverding, mit dem Antrage auf Verurtheilung desselben zur Zahlung des Verdienstes für die Zeit vom 15. September 1881 bis 28. Februar 1882 mit 120 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Schönau auf.

Dienstag den 16. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Schönau, den 9. März 1882.

Müller, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

L. 912. 2. Nr. 3673. Wolfach. Müller Augustin Kern von Mühlbach klagt gegen den an unbekanntem Orte abwesenden Väter Josef Gunt-

mann von Haslach auf Lieferung von Mehl vom 2. Februar d. J. aus Zahlung von 171 M. und ladet den Beklagten zur Verhandlung vor Großh. Amtsgericht Wolfach auf.

Montag den 22. Mai d. J., früh 11 1/2 Uhr,

Zum Zwecke öffentlicher Zustellung wird dieser Klageauszug bekannt gemacht.

Wolfach, den 2. April 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: J. B. Doll.

M. 701. 2. Nr. 2385. Tauberbischofsheim. Steinbauer Josef Volk von hier klagt als Vormund der am 13. September 1881 von Maria Volk auherheisch geborenen Juliane Volk von hier gegen Valentin Vöth von Neubronn, a. Bt. unbekannt wo abwesend, auf Leistung eines Ernährungsbeitrags, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 1 M. wöchentlich vom Tage der Geburt des Kindes, d. i. vom 13. September 1881 bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Tauberbischofsheim auf.

Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, 1. April 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: J. B. Dietrich.

Verfahren.

L. 935. Nr. 2463. Bühl. Ueber das Vermögen des Gallus Binber und dessen Ehefrau, Maria Anna, geborne Winter von Schwarzbach, a. Bt. an unbekanntem Orte abwesend, wird, da Heinrich Winter von Schwarzbach unter Bescheinigung zweier ihm gegen die Eheleute Binber zusehenden Forderungen im Betrag von 314 M. 49 Pf., sowie der Zahlungsunfähigkeit der genannten Eheleute den Antrag auf Konkursöffnung gegen dieselben gestellt hat, gemäß § 100, 64 Konk. O., § 18 C. P. O., heute am 3. April 1882, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Notariatsgehilfe Carl Godel hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. April 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 4. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 4. Mai 1882, Vormittags 1/2 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. April 1882 Anzeige zu machen.

Bühl, den 3. April 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Boos.

L. 923. Nr. 5127. Rastatt. Ueber das Vermögen des Bankiers Gerson Nathan von hier wird heute am 5. April 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsgang J. Müller wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juli 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht Termin

anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juni 1882 Anzeige zu machen.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Schmidt.

L. 924. Nr. 10228. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert August Ungerer von Pforzheim wurde durch Gerichtsbeschluß vom 31. März 1882 nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Pforzheim, den 1. April 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Schönbaler.

L. 932. Nr. 2807. Obergirch. Den Konkurs gegen Gebrüder Carl Hund von Obergirch bett.

Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke wird auf

Samstag den 29. April 1882, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu alle Beteiligten geladen werden.

Obergirch, den 31. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Schneider.

Bekanntmachung.

L. 929. Nr. 6258. Bruchsal. Nach einem bei Gericht gestellten Antrag des Konkursgläubigers Ferdinand Erhard von hier soll das Konkursverfahren eingestellt werden, da ein Theil der Gläubiger seine Zustimmung dazu gegeben hat und ein anderer bezagt ist.

Es wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der schriftliche Antrag auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt ist und daß den letztern nach § 189 der K. O. der Widerspruch binnen einer Woche zuliebt.

Bruchsal, den 30. März 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Mittelmann.

Vermögensabsonderungen.

L. 939. Nr. 4227. Konstanz. Die Ehefrau des Wilhelm Vohr, Josefa, geb. Widling in Mühlhofen, vertreten durch Rechtsanwältin Arnold hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichts Konstanz, Zivilkammer II, Termin auf

Donnerstag den 4. Mai d. J., Vormittags 4 Uhr,

bestimmt, wozu zur Kenntnisaufnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 4. April 1882.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

L. 902. Nr. 1933. Waldshut. Die Ehefrau des Oswald Schneider, Josefa, geb. Schänble von Remheim, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts Waldshut — Zivilkammer I — vom 19. Februar d. J. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Waldshut, den 30. März 1882.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Pfeifer.

L. 917. Nr. 2266. Mosbach. Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Großh. Landgerichts Mosbach vom 23. d. M. wurde die Ehefrau des Landwirths Jakob Billig, Rosine, geb. Pflücker von Derschheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Mosbach, den 31. März 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Wolpert.

Verschollensverfahren.

L. 889. Nr. 3155. Ettenheim. Das Gericht hat heute folgenden Beschluß

erlassen: Engelbert Moog, Tagelöhner von Ruff, vermißt seit dem Jahre 1865, wird hiermit aufgefodert, binnen Jahresfrist

Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Ettenheim, den 28. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: J. Weherer.

L. 873. Nr. 4573. Rastatt. Josef Adam von Muggensturm, welcher im August 1868 nach Amerika ausgewandert und seitdem keine Nachricht von sich gab, wird aufgefodert seinen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist anzugeben, indem er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben

würde.

Rastatt, den 29. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Schmidt.

Entmündigung.

L. 899. Nr. 5719. Bruchsal. Dem entmündigten Landwirth Anton Luft von Forst wurde durch Beschluß Großh. Amtsgerichts dahier vom 27. d. M., Nr. 1273, verboten, ohne Bewilligung des für ihn ernannten Verwalters in Forst, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösbliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine auszustellen, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

Bruchsal, den 29. März 1882, Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Riffelmann.

Erbeinweihungen.

L. 874. 1. Nr. 11329. Mannheim. Das Großh. Amtsgericht Mannheim II hat unterm Heutigen

beschlossen: Die Wittve des Tagelöhners Ferdinand Ringshauser von Langenbrücken, Wilhelmine, geb. Hemberger, wohnhaft dahier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 3 Wochen nähere Ansprüche bei diesem Gericht angemeldet werden.

Mannheim, den 28. März 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Kamperger.

L. 816. 3. Nr. 2828. Fahr. Die Wittve des Schmieds Anton Sailer von Schutterthal, Genoveva, geborne Söldner, hat die Bitte gestellt, sie in Besitz u. Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes einzuweisen.

Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht in dem von Großh. Amtsgericht auf

Donnerstag, 4. Mai, 1/2 9 Uhr, anberaumten Termin Einsprachen erfolgen.

Fahr, den 24. März 1882.

Der Gerichtsschreiber: Gaier.

L. 855. 2. Nr. 5795. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 3. Januar 1882, Nr. 25855, innerhalb der gesetzten Frist Einsprache nicht erhoben wurde, wird Ferdinand Künzle von Schutterwald in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Gregor Fischer von Schutterwald ein- gewiesen.

Offenburg, den 28. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: E. Beller.

Erbeinweihungen.

M. 714. Radolfzell. Zur Verzeichnung des Nachlasses des am 3. Februar 1882 † Joh. Bapt. Schnurr zu Memmenhofen ist Tagfahrt auf

Samstag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr

in das Rathhaus daselbst anberaumt, wozu Johann Baptist Ruf von Gaienhofen mit dem vorgeladen wird, daß bei unvertretenem Ausbleiben für ihn von Großh. Amtsgericht Radolfzell ein Theilungsverwalter aufgestellt würde.

Radolfzell, den 2. April 1882.

Echtalt, Notar.

M. 728. Amtsgericht Borsberg. Schweigern. Heinrich Beckstein, lediger Schneider, 22 Jahre alt, v. Schweigern, zuletzt in Neustadt a. P., jetzt unbekannt wo in der Fremde, wird hiermit zu den Inventur- und Theilungsverhandlungen seines am 27. März l. J. verstorbenen Vaters Johann Georg Beckstein, Schuhmacher, mit Frist von 3 Monaten

mit dem Bemerten vorgeladen, daß wenn er in dieser Frist nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugewiesen wird, welchen sie zuläme, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Borsberg, den 4. April 1882.

Volz, Notar.

M. 669. Thingen. Zur Verlassenschaft des Jakob Baumgartner, ledigen Schneiders in Endermettingen, ist dessen Neffe Josef Baumgartner von Endermettingen mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls sein Erbtheil Denjenigen zugewiesen würde, welchen er zuläme, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Thingen, den 28. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Wiser.

M. 729. Waldshut. Maria Ursula Faller von Grunholz, welche im Jahr 1850 nach Amerika ausgewandert ist und seit längerer Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird zur Vermögensaufnahme und zur Theilungsverhandlung auf das am 6. März 1882 erfolgte Ableben ihrer ledigen Schwester Barbara Faller von Grunholz, wohnhaft gewesen in Waldshut, mit Frist von

3 Monaten mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens der Nachlass so vertheilt würde, wie wenn

die Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Waldshut, den 30. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Glatte.

Strafrechtspflege.

Abtugnen.

M. 645. a. 3. Nr. 5161. Konstanz. Johann Friedrich Deutenmüller von Diegelsberg, Gemeinde Ubingen, O. A. Göppingen, geboren am 28. August 1861 zu Diegelsberg, dessen letzter deutscher Aufenthalt Mühlhofen war, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage: als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben und noch aufzuhalten, — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 Str. G. B. — auf

Mittwoch den 17. Mai 1882, Vormittags 8 Uhr,

vor die Strafkammer II des Großh. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und er auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

Konstanz, den 24. März 1882.

Der Gerichtsschreiber: Spiegelhalter.

M. 684. 3. Nr. 4454. Dreisach. Karl Friedrich Hörner von Jöringen, 30 Jahre alt, evangelisch, zuletzt in Jöringen, Landwirth, wird beschuldigt, daß er als beraubter Dragoner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert ist — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Mittwoch den 24. Mai 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Altbreisach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Dreisach, den 30. März 1882.

Großh. Landgerichts. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

M. 617. 3. Nr. 2439. Buchen. Wilhelm Schmitt, 30 Jahre alter Schäfer von Göggingen, zuletzt wohnhaft eben daselbst, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erlassen zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Freitag den 19. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Gerlachshausen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Buchen, den 21. März 1882.

Oppenheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

M. 717. 3. Nr. 12460. Heidelberg. Der 32 Jahre alte Guttmacher Otto Altkäbdt von Münden, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Montag den 22. Mai 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 27. März 1882.

Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

M. 629. 3. Nr. 3331. Mosbach. Der am 19. April 1857 geborne ledige Hauer Jakob Schuchmacher von Unterschöffleng, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als Strafgefangener erster Klasse nach Amerika ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erlassen zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf

Mittwoch den 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Gerlachshausen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mosbach, den 22. März 1882.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Heber.